



Benützungsreglement für die Sporthalle Mettlen bei Grossanlässen

1. Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine Benützungsreglement und das Reglement für Turnhallen und Aussensportanlagen bildet die Grundlage für den Mietvertrag. Diese können bei der Liegenschaftenverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage www.pfaeffikon.ch herunter geladen werden.

Für Unfälle und Diebstähle lehnt die Gemeinde Pfäffikon jegliche Haftung ab.

Die grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Die Volljährigkeit zum Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages ist Voraussetzung (Einwilligung des gesetzlichen Vertreters reicht nicht).

Die Benützer haften für Schäden, die an Anlagen und Geräten verursacht werden. Beschädigungen sind dem zuständigen Hauswart oder der Liegenschaftenverwaltung umgehend zu melden.

2. Benützung der Sporthalle Mettlen

1. In der Sporthalle Mettlen können jährlich 4 bis 6 kulturelle/gesellschaftliche Grossveranstaltungen stattfinden. Grundsätzlich können nur alle drei Hallenteile zusammen reserviert werden. Bei kleinerem Platzbedarf ist auf anderweitige Räumlichkeiten in der Gemeinde auszuweichen. Grundsätzlich werden die Anlässe in der Reihenfolge der Gesuchseinreichung berücksichtigt. Im Weiteren gilt Ziff. 2.2 der allgemeinen Bestimmungen.
2. Während den Schulzeiten sind Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Allerdings müssen die Anfragen mindestens 6 Monate vor dem Anlass bei der Liegenschaftenverwaltung eingegangen sein. Der reguläre Schulbetrieb darf nicht unverhältnismässig lange gestört werden. Die Hallenbesetzung (insbesondere während der Schulzeiten) ist auf ein Minimum zu beschränken.
3. Aufwendungen des Hauswarts für Hilfestellung beim Aufstellen (Bühne, Bestuhlung, Beleuchtung etc.) oder für ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Wird eine Beflaggung der Sporthalle Mettlen gewünscht, ist der zuständige Hauswart frühzeitig zu kontaktieren.



5. Für die Abgabe von Speisen und Getränken sowie für den Alkoholausschank und die Alkoholkonsumation ist ein Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaftsbewilligung) durch das Sicherheitsamt nötig.
6. Die Konsumation von Esswaren und Getränken ist nur bei Grossanlässen im Sinne dieses Reglements erlaubt.
7. Die Dauer des Anlasses ist im Mietvertrag geregelt. Fenster und Aussentüren müssen aus Lärmschutzgründen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Der Veranstalter hat ausserhalb der Halle für die Einhaltung der Nachtruhe nach 22.00 Uhr zu sorgen. Für Festwirtschaftsbetrieb nach 24.00 Uhr ist eine Verlängerung der Polizeistunde (gleichzeitig mit dem Festwirtschaftsgesuch) beim Sicherheitsamt zu beantragen.
8. Das Betreten des Hallenbereichs mit Strassenschuhen ist nur bei Grossanlässen im Sinne dieses Reglements erlaubt. Sportler haben saubere Turnschuhe (Hallenschuhe) zu tragen.
9. In den Räumlichkeiten der Sporthalle Mettlen gilt ein generelles Rauchverbot.
10. Aufgrund der feuerpolizeilichen Vorschriften sind die Fluchtwege (Türen und Gänge) während der ganzen Dauer der Veranstaltung freizuhalten.
11. Die Halle inkl. nähere Umgebung ist in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Alle Abfälle sind durch den Mieter zu entsorgen.
12. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen und dergleichen ist nicht gestattet. Die Dekorationen sind vor Rückgabe der Räumlichkeiten zu entfernen. Zusätzliche Gewichte an der Hallendecke sind nicht gestattet.
13. Dem Mobiliar und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
14. Mit einem Übergabe-Rapport wird die ordnungsgemässe Rückgabe protokolliert. Nachreinigungen und Beschädigungen werden notiert und gemäss Rapport nach Aufwand verrechnet.
15. Die Liegenschaftenverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.